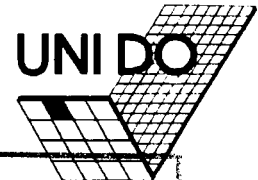


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND

UNI DO



Rechenzentrum

Eing. 31. Okt. 2001

FB

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. H.' or similar, written over the stamp area.

Nr. 13/2001

Dortmund, 31.10.2001

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|-------------|
| Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang an der Graduate School of Production Engineering and Logistics der Universität Dortmund vom 30.10.2001 | Seite 1 - 4 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 22.10.2001 | Seite 5 - 8 |
| Berichtigung der zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 25.05.2001 (Amtliche Mitteilungen 3/2001 S. 14) | Seite 9 |

**Prüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang
an der Graduate School of Production Engineering and Logistics
der Universität Dortmund
vom 30.10.2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium an der Graduate School
- § 3 Tutorin / Tutor
- § 4 Studiendauer und Aufbau des Studiengangs
- § 5 Studienprogramm
- § 6 Dissertation
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Promotionsurkunde
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Production and Logistics richtet sich nach der jeweils gültigen Promotionsordnung der beteiligten Fakultäten und Fachbereiche, sofern diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Universität Dortmund verleiht für die im Promotionsstudiengang der Graduate School of Production and Logistics erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahren den Grad Dr.-Ing. oder Dr. rer.nat.
- (3) Die Verleihung der Grade Dr.-Ing. und Dr. rer.nat. richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Promotionsordnungen.

§ 2

Zulassung zum Promotionsstudium an der Graduate School

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist ein ingenieurwissenschaftliches oder mathematisch-naturwissenschaftliches Studium, insbesondere der Chemie-technik, der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, der Mathematik oder der Statistik, das mit einem Diplom- oder einem Master-Grad abgeschlossen wurde. Im übrigen gelten die Regelung nach § 97 Hochschulgesetz (HG) NRW sowie die Zulassungsbestimmungen der für die beteiligten Fakultäten/Fachbereiche jeweils gültigen Promotionsordnung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang ist an den Vorsitzenden des Vorstandes der Graduate School zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, die Auskunft über Sprachkenntnisse, Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessensgebiete und das engere Arbeitsgebiet des geplanten Forschungsprojekts gibt;
 - die Benennung des wissenschaftlichen Fachgebiets, in dem der Doktorgrad erworben werden soll;
 - ein Lebenslauf;
 - das Abschlusszeugnis;
- (3) Bewerbungen für das Wintersemester (Beginn jeweils 1.10.) sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres einzureichen; Bewerbungen für das Sommersemester (Beginn jeweils 1.4.) sind bis zum 30.10. des Vorjahres einzureichen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht verfügbare Unterlagen können nachgereicht werden.
Über Ausnahmen zur Bewerbungsfrist entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand auf der Basis der eingereichten Unterlagen und persönlicher Gespräche nach dem Kriterium der Bestenauslese im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Promotionsausschuss. Die Zulassung kann nicht ohne Zustimmung der Tutorin/des Tutors nach § 3 erfolgen.

§ 3

Tutorin / Tutor

- (1) Der Vorstand der Graduate School stellt sicher, dass die Doktorandin/der Doktorand durch eine Tutorin/einen Tutor betreut wird. Tutorin/Tutor ist eine Professorin/ein Professor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent des fachlich betroffenen Fachbereichs. Die wissenschaftliche Betreuung umfasst die Forschungsarbeiten zur Vorbereitung der Dissertation sowie die Auswahl der sonstigen Inhalte des Studiums einschließlich der Erstellung eines Studienplans.
- (2) Für die außerfachliche Betreuung der Doktorandinnen/Doktoranden ist der Vertrauensdozent gemäß § 12 der Satzung der Graduate School zuständig.

§ 4

Studiendauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang beträgt drei Jahre.
- (2) Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester (1.10. eines Jahres) und zum Sommersemester (1.4. eines Jahres).
- (3) Das Studium ist auf einem Leistungspunktesystem auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) aufgebaut. Für einen erfolgreichen Abschluss der Promotion sind insgesamt 180 Credits zu erwerben, wovon 15 Credits im ersten Studienjahr erworben werden müssen. Für die Dissertation werden 150 Credits vergeben.
- (4) Das Lehrangebot wird in deutscher und/oder englischer Sprache erbracht.
- (5) In Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden erstellt die Tutorin/der Tutor einen Studienplan für die Doktorandin/den Doktoranden. Die Einhaltung dieses Studienplanes wird durch die Tutorin/den Tutor überprüft.

- (6) Die Promotionsstudierenden werden einmal jährlich einen hochschulöffentlichen Vortrag halten, um über den Stand der Forschung in ihrem Themengebiet und den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu berichten. Eine schriftliche Version des Vortrags ist der Tutorin/dem Tutor zu übergeben.
- (7) Nach dem ersten Studienjahr hat die Doktorandin/der Doktorand der Tutorin/dem Tutor einen Bericht vorzulegen, der die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und die Vorarbeiten zu dem Vorhaben erläutert und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält. Stellt die Tutorin/der Tutor auf der Grundlage des Berichts fest, dass die bisherigen Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, die für einen Abschluss der angestrebten Promotion innerhalb der Regelstudienzeit nach Abs. 1 erwartet werden müssen, findet innerhalb einer Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung umfasst Themen aus dem Forschungsprojekt und aus den belegten Lehrveranstaltungen und wird von zwei durch den Vorstand zu bestimmenden Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Bei erneuter nicht genügender Leistung ist die weitere Teilnahme am Promotionsstudiengang ausgeschlossen. Der Doktorandin/dem Doktoranden steht es frei, eine Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Bestimmungen der für den fachlich betroffenen Fachbereich jeweils gültigen Promotionsordnung einzureichen.

**§ 5
Studienprogramm**

Vor Einreichen der Dissertation sind mindestens 30 Credits zu erwerben. Die Credits werden durch Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen erworben:

- Jahresbericht und Vortrag im wissenschaftlichen Kolloquium
 - nach dem ersten Studienjahr 5 Credits
 - nach dem zweiten Studienjahr 5 Credits
- Kurse und Seminare (1 Credit pro SWS)
 - fachwissenschaftlich, vertiefend 6-8 Credits
 - fachwissenschaftlich, interdisziplinär 6-8 Credits
 - fächerübergreifend 6-8 Credits

**§ 6
Dissertation**

Die Dissertation ist in englischer oder deutscher Sprache einzureichen. Sie muss eine Zusammenfassung in beiden Sprache enthalten, die für eine Publikation im jährlichen Bericht des Vorstandes geeignet ist. In Ausnahmefällen kann vom Vorstand eine andere Sprache zugelassen werden.

**§ 7
Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt und ist in deutscher oder englischer Sprache abzulegen. In Ausnahmefällen kann vom Vorstand der Graduate School eine andere Sprache zugelassen werden.

- (2) Der fachlich zuständige Promotionsausschuss stellt sicher, dass die Begutachtung der Dissertation und die Abnahme der mündlichen Prüfung in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Dissertation erfolgt.

§ 8

Promotionsurkunde

- (1) Nach Erbringen aller Promotionsleistungen wird eine zweisprachige (deutsch und englisch) Promotionsurkunde auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs/der Fakultät unterzeichnet.
- (2) Auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden kann die Graduate School ein Zertifikat über die Teilnahme an dem Promotionsstudiengang ausstellen. In diesem Zertifikat können auch die Credits aufgeführt werden.
- (3) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Gesamtnote für die Promotion sowie die zugrunde liegende Skala der Bewertungen anzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.11.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte
Mathematik vom 18.7.2001,
Statistik vom 11.7.2001,
Chemietechnik vom 11.7.2001,

der Fakultätsräte
Maschinenbau vom 21.3.2001 und 20.7.2001,
Elektrotechnik und Informationstechnik vom 11.7.2001

und des Rektorates der Universität Dortmund vom 2.8.2001.

Dortmund, 30.10.2001

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund
Vom 22.10.2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 13.8.1997, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16.8.2000 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 9/2000 vom 23.8.2000), wird wie folgt geändert:

Die im Anhang beschriebenen Lehrinhalte der wählbaren Vertiefungsfächer werden geändert. Der neue Anhang mit den verbindlichen Lehrveranstaltungen lautet nun:

„ANHANG

Die von den Studierenden frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer nach § 13 werden durch Aushang bekannt gegeben.
(Abkürzungen siehe § 7)

Vertiefungsfach Anlagen- und Prozesstechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 1 V + 1 Ü Verfahrenstechnische Prozessentwicklung
- 2 V Angewandte Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Anlagenprojektierung

Vertiefungsfach Biotechnologie

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 2 V + 1 Ü Grundlagen der Mikrobiologie

Eine Veranstaltung aus:

- 1 V + 2 Ü Bioverfahrenstechnik I (Biochemische Reaktionstechnik)
- 1 V + 2 Ü Bioverfahrenstechnik II (Aufarbeitung von Bioprodukten)

Vertiefungsfach Chemieapparatebau

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 2 V + 1 Ü Ausgewählte Kapitel des Chemieapparatebaus

- 1 V + 1 Ü Anwendung der Finite-Elemente-Methode in der Chemietechnik I (Einführungskurs)
- 1 V + 1 Ü Anwendung der Finite-Elemente-Methode in der Chemietechnik II (Aufbaukurs)

Vertiefungsfach Energieprozesstechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 1 Ü Nutzung fossiler Energiequellen
- 2 V + 1 Ü Nutzung nicht-fossiler Energiequellen
- 2 V Kernprozesstechnik

Vertiefungsfach Modellierung und Simulation

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 1 V + 2 Ü Stationäre Prozesssimulation
- 2 V + 2 Ü Modellierung dynamischer Systeme

Vertiefungsfach Prozessautomatisierung

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

a) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 2 Ü Modellierung dynamischer Systeme
- 2 V + 2 Ü Prozessregelung I / Rechnergestützter Reglerentwurf I

b) Eine Veranstaltung aus:

- 1 V + 1 Ü Steuerungstechnik / Design of Logic Controllers
- 1 V + 1 Ü Instrumentierung von Chemieanlagen

Vertiefungsfach Sicherheitstechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Eine Veranstaltung aus:

- 1 V + 2 Ü Zuverlässigkeitsanalyse (Sicherheitstechnik II)
- 1 V + 1 Ü Stabilität von chem. Reaktoren u. Reaktionen
- 2 V Sicherheitstechnik in der chemischen Industrie
- 1 V Schutzsysteme für gefährliche Reaktionen

Vertiefungsfach Strömungsmechanik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Zwei Veranstaltungen aus:

- 2 V + 2 Ü Grundlagen der Rheologie
- 1 V + 1 Ü Einführung in die Suspensionsrheologie
- 1 V + 2 Ü Numerische Methoden der Strömungsmechanik
- 1 V + 1 Ü CFD in der Misch- und Reaktionstechnik

Vertiefungsfach Technische Chemie

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Zwei Veranstaltungen aus:

- 1 V + 1 Ü Industrielle organische Chemie I (Grundstoffe und Zwischenprodukte)
- 1 V + 1 Ü Industrielle organische Chemie II (Endprodukte)
- 1 V + 1 Ü Industrielle Chemie nachwachsender Rohstoffe
- 1 V + 1 Ü Einführung in die Katalyse
- 1 V + 1 Ü Polymer-Reaktionstechnik I
- 1 V + 1 Ü Chlorchemie
- 2 V + 1 Ü Multifunktionale Reaktoren
- 1 V + 1 Ü Gaswäschen

Vertiefungsfach Technische Thermodynamik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Zwei Veranstaltungen aus:

- 1 V + 1 Ü Berechnung und Messung von Reinstoffeigenschaften
- 1 V + 1 Ü Modellierung von Phasengleichgewichten in Vielstoffgemischen
- 1 V + 1 Ü Rationelle Energieverwendung in der Verfahrenstechnik I
- 2 V + 1 Ü Modellierung von Trennverfahren für Vielkomponentengemische

Vertiefungsfach Umwelttechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

a) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 1 Ü Umweltverfahrenstechnik I
- 2 V + 1 Ü Umweltverfahrenstechnik II
- 1 V + 1 Ü Methoden zur Integration des Umweltschutzes in chemischen Produktionsverfahren
- 1 V Schutzsysteme für gefährliche Reaktionen

b) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V Mechanische Verfahren zur Abtrennung von Partikeln aus Flüssigkeiten
- 2 V Entstaubungstechnik
- 4 Ü Dimensionierung mech. Trennapparate und Trennanlagen

Vertiefungsfach Verfahrenstechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

a) Eine Veranstaltung aus:

- 1 V + 2 Ü Dimensionierung therm. Trennapparate
- 2 V + 1 Ü Modellierung von Trennverfahren für Vielkomponentengemische
- 2 V + 2 Ü Verfahrenstechnische Berechnung von Wärmetauschern
- 2 V + 2 Ü Verfahrenstechnische Berechnung von Stofftauschern u. Reaktoren

b) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V Mechanische Verfahren zur Abtrennung von Partikeln aus Flüssigkeiten
- 2 V Entstaubungstechnik
- 4 Ü Dimensionierung mech. Trennapparate und Trennanlagen
- 1 V + 1 Ü Tropfen, Blasen und Filme in der Verfahrenstechnik

Vertiefungsfach Werkstoffkunde

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 1 V + 1 Ü Polymere
- 1 V + 1 Ü Metalle
- 1 V + 1 Ü Keramische Werkstoffe / Ceramics and Glasses"

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.07.2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht. Für alle Studierende die ab dem 21.07.2001 ihre Diplom-Vorprüfung vollständig abgeschlossen haben gilt nur noch der neue Anhang der Studienordnung wie in Artikel I angegeben. Für Studierende die vor dem 21.07.2001 ihre Diplom-Vorprüfung vollständig abgeschlossen haben gilt wahlweise der alte oder der neue Anhang der Studienordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie-technik vom 11.07.2001.

Dortmund, 22.10.2001

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Berichtigung

**Betr.: Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang
Statistik an der Universität Dortmund
vom 25.5.2001
(Amtliche Mitteilungen 3/2001 S. 14)**

In **Artikel 1 Nr. 1** wird das Wort „Kapitalmarktforschung“ durch das Wort
„Wirtschaftsforschung“ berichtigt.